

## **Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im Zusammenhang mit Krankenhäusern sowie Rettungsdiensten**

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a, 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) in der Fassung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 214) für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 10. März 2021 für den Bereich der Krankenhäuser und Rettungsdienst, verlängert mit Allgemeinverfügung vom 29. März 2021 bis zum 30. April 2021, wird unter Abänderung von Ziffer 4. bis zum 31. Mai 2021 verlängert.

2. Ziffer 4. lautet nun:

*„Besucher von Einrichtungen nach § 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung sind vor dem jeweiligen Besuch der Einrichtung gemäß Coronavirus-Testverordnung des Bundes im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 bzw. eine Erkrankung an COVID-19 mittels PoC-Antigen-Test zu untersuchen oder müssen eine entsprechende negative Testung vorlegen, die nicht älter als 24 Stunden sein darf. Satz 1 gilt auch für ambulante Patienten und sonstige Besucher der in den Einrichtungen gelegenen Praxen und Ambulanzen; ausgenommen sind lediglich Praxen und Ambulanzen, die über separate Zugangswege erreicht werden, die räumlich vom übrigen Einrichtungsbetrieb getrennt sind. Ein Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen. Die Testungen bzw. die Nachweise über vorgelegte Tests sind zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Dokumentation ist mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren. Die Bestimmungen über die Testung sind im einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen aufzunehmen.“*

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.

#### **Begründung:**

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 10. März 2021 für den Bereich der Krankenhäuser und Rettungsdienste wurde mit Allgemeinverfügung vom 29. März 2021 bis zum 30. April 2021 verlängert. Auf diese Allgemeinverfügungen wird Bezug genommen. Im Rahmen der nun erfolgenden Verlängerung wurde Ziffer 4. zur Klarstellung neu gefasst. Auf die Möglichkeit wird verwiesen, Besucher und Patienten der in den Einrichtungen gelegenen Praxen im Vorfeld zur Testung aufzufordern.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Limburg, den 28. April 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Köberle', written in a cursive style.

Michael Köberle  
(Landrat)